

**EU-Ausschuss des Bundesrates 15.3.2017 - TOP 2**

**Schriftliche Information gem. § 6 (1) EU-InfoG**

**1. Bezeichnung des Dokuments:**

COM(2016) 862 final Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG.

**2. Inhalt des Vorhabens:**

Der Vorschlag enthält Vorgaben zu folgenden Punkten:

- Artikel 1: Anwendungsbereich;
- Artikel 2: Begriffsbestimmungen;
- Artikel 3: Benennung einer zuständigen Behörde (Competent authority),
- Artikel 4: Beurteilung der Versorgungssicherheit;
- Artikel 5: Methodik für die Identifizierung von Elektrizitätskrisenszenarien auf regionaler Ebene (involviert sind ENTSO-E und ACER);
- Artikel 6: Identifizierung von Elektrizitätskrisenszenarien auf regionaler Ebene (involviert sind ENTSO-E und die Electricity Coordination Group);
- Artikel 7: Identifizierung von Elektrizitätskrisenszenarien auf nationaler Ebene (durch die MS);
- Artikel 8: Methodik für die Beurteilung der Angemessenheit (des Elektrizitätssystems) auf kurze Sicht (Methodology for short-term adequacy assessments), (involviert sind ENTSO-E und ACER);
- Artikel 9: Beurteilung der Angemessenheit (des Elektrizitätssystems) auf kurze Sicht (involviert sind ENTSO-E und die Electricity Coordination Group);
- Artikel 10: Erstellung von Plänen zur Vorbereitung auf Risiken;
- Artikel 11: Inhalte der Pläne zur Vorbereitung auf Risiken betreffend nationale Maßnahmen;
- Artikel 12: Inhalte der Pläne zur Vorbereitung auf Risiken betreffend regional koordinierte Maßnahmen;
- Artikel 13: Frühwarnung und Ausrufung einer Krise;

- Artikel 14: Zusammenarbeit und Unterstützung;
- Artikel 15: Einhaltung der Marktregel;
- Artikel 16: Evaluierung im Nachhinein (von Krisen);
- Artikel 17: Monitoring durch die Electricity Coordination Group;
- Artikel 18: Zusammenarbeit mit den Vertragsparteien der Energiegemeinschaft;
- Artikel 19: Ermächtigung zur Erlassung von delegierten Rechtsakten (betreffend die Vorlagen für die Plänen zur Vorbereitung auf Risiken)
- Artikel 20: Aufhebung der derzeit geltenden RL 2005/89/EG;
- Artikel 21: Inkrafttreten;
- Anhang: Vorlage für den Plan zur Vorbereitung auf Risiken (risk-preparedness plan).

### **3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates:**

Diesbezüglich wird auf die Informations- und Mitwirkungsrechte von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art 23 e bis 23 k B-VG verwiesen.

### **4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung:**

Für Österreich ergibt sich aus dem VO-Vorschlag das Erfordernis der ausdrücklichen Benennung einer zuständigen Behörde für die Risikovorsorge im Elektrizitätsbereich; Österreich wird in die vorgeschriebenen, grenzüberschreitenden Aktivitäten betreffend Risikovorsorge im Elektrizitätsbereich eingebunden sein die Vorgaben für Maßnahmen zur Krisenvorsorge umsetzen müssen.

### **5. Position des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft samt kurzer Begründung:**

Eine Rechtsgrundlage für sinnvolle, neue Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung auf Unionsebene wird begrüßt; zum gesamten VO-Vorschlag besteht derzeit ein Prüfvorbehalt, der Meinungsbildungsprozess ist im Gange aber noch nicht abgeschlossen; der VO-Vorschlag kann nicht für sich allein gesehen werden, sondern muss im Verbund mit den anderen Legislativvorschlägen der EK betreffend Elektrizität - den Novellen der RL und der VO Strom und ACER-VO - betrachtet werden. Dies gilt besonders für die Rollen, welche im Bereich der Stromversorgungssicherheit von den Akteuren ACER, ENTSO-E und den "Regio-

nal Operational Centres" (ROCs) übernommen werden sollen; hier bestehen Unklarheiten und daraus resultierende Bedenken.

## **6. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität (nur bei Gesetzesvorhaben erforderlich):**

Erwägung (31): Die Mitgliedstaaten können das Ziel der Verordnung, nämlich die Gewährleistung einer möglichst wirksamen und effizienten Risikovorsorge in der Union, alleine nicht zufriedenstellend erreichen. Angesichts des Umfangs oder der Auswirkungen der Maßnahmen lässt sich das Ziel besser auf Unionsebene erreichen. Die Union kann daher im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

## **7. Stand der Verhandlungen/Zeitplan:**

Vorlage des VO-Vorschlages durch die EK am 30.11. und Präsentation beim Rat TTE am 05.12.2016. Erste Diskussion in der RAG Energie am 30.01.2017. Meinungsaustausch beim Rat TTE am 27.02.2017.